

- die Entscheidung C (1999) 541 der Kommission vom 4. März 1999,
- die Entscheidung C (1999) 532 der Kommission vom 4. März 1999 und
- die Entscheidung C (1999) 533 der Kommission vom 4. März 1999

für nichtig zu erklären;

hilfsweise, den Betrag der der Kommission zurückzuzahlenden Zuschüsse nach dem Ergebnis des Rechtsstreits soweit wie möglich herabzusetzen;

2. zum Verfahren: den in der Klageschrift gestellten Anträgen stattzugeben;
3. jedenfalls der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Urteil des Gerichts habe alle von den Rechtsmittelführerinnen geltend gemachten Anfechtungsgründe zurückgewiesen und demgemäß die Klage insgesamt abgewiesen. Die Ausführungen des Gerichts zum ersten Anfechtungsgrund seien in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen zu billigen.

Dagegen habe das Gericht in Bezug auf die übrigen Anfechtungsgründe in keiner Weise seine Entscheidungsgründe klar dargelegt und ebenso wenig die Begründetheit der Entscheidungen der Kommission dargestellt, sondern sich darauf beschränkt, die in den angefochtenen Entscheidungen angeführten Argumente wiederzugeben.

Das Urteil des Gerichts sei wegen unzureichender, un schlüssiger und widersprüchlicher Begründung fehlerhaft.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts München I vom 17. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V. gegen 02 (Germany) GmbH & Co. OHG

(Rechtssache C-19/03)

(2003/C 70/11)

Das Landgericht München I ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Dezember 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V. gegen 02(Germany) GmbH & Co. OHG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 5 Satz 1 der Verordnung 1103/97⁽¹⁾ dahingehend zu verstehen, dass bei einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis nur ein jeweiliger Rechnungsendbetrag oder ein in der Rechnung aufgeführter Rechnungseinzelbetrag gerundet werden darf oder muss; oder ist ein auch vertraglich fixierter Einheitenpreis/Tarif (hier: Minutenpreis) ein zu bezahlender oder zu verbuchender Geldbetrag im Sinne der genannten Vorschrift? Ist zur Beurteilung der Frage, ob ein Tarif als zu bezahlender oder zu verbuchender Betrag, im Sinne von Artikel 5 der Verordnung 1103/97 maßgeblich, ob dieser Tarif sich auf ein bestimmtes Vielfaches (hier: das 6-fache) der zur Ermittlung des Rechnungsendbetrages zugrundegelegten Einheit (hier: 10-Sekunden-Takt) bezieht, oder ob der Tarif aus der Sicht der Verbraucher die entscheidende Rechnungsgröße darstellt?
2. Ist die Verordnung 1103/97 (insbesondere Artikel 5) dahingehend zu verstehen, dass diese eine abschließende Regelung in dem Sinn enthält, dass andere als zu bezahlende oder zu verbuchende Beträge (so es solche geben kann) nicht in der in Artikel 5 beschriebenen Weise gerundet werden dürfen, also entweder weiterhin in der bisherigen nationalen Währung anzugeben sind oder eine genaue Angabe des Umrechnungsergebnisses zu erfolgen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 19.06.1997, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Rechtbank van Eerste Aanleg Brugge vom 17. Januar 2003 in dem Strafverfahren gegen 1. M. Burmanjer, 2. R. A. van der Linden, 3. A. de Jong

(Rechtssache C-20/03)

(2003/C 70/12)

Die Rechtbank van Eerste Aanleg Brugge ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Januar 2003, in dem Strafverfahren gegen 1. M. Burmanjer, 2. R. A. van der Linden, 3. A. de Jong um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Verstoßen die Artikel 2, 3, 5 Nummer 3 und 13 des belgischen Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung ambulanten Tätigkeiten und die Veranstaltung öffentlicher Märkte für sich allein oder gemeinsam betrachtet und in der Auslegung, dass sie den Verkauf von Zeitschriftenabonnements in Belgien als ambulante Tätigkeit sowohl für belgische Staatsangehörige als auch für Angehörige anderer EU-Staaten von einer vorherigen Genehmigung durch den Minister oder den von diesem bevollmächtigten Beamten ersten Grades abhängig machen und Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen, gegen

die Artikel 30 bis 37 (Grundsatz des freien Warenverkehrs) des EG-Vertrags vom 25. März 1957 (in der am 6. September 2001 geltenden Fassung), die Artikel 48 ff. dieses Vertrages (Grundsatz der Freizügigkeit) und die Artikel 59 ff. dieses Vertrages (Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs), soweit diese Artikel dazu führen, dass eine deutsche Gesellschaft, die über Verkäufer, die in den Niederlanden ansässig sind, in Belgien Zeitschriftenabonnements verkauft oder verkaufen will, a priori eine vorherige und befristete Genehmigung einholen muss, und dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften strafbar ist, wobei die Belange, die der Gesetzgeber hierdurch schützen will, auf eine andere, weniger eingreifende Weise gewahrt werden können?

- b) Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass das genannte Gesetz vom 25. Juni 1993 demgegenüber den Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und sogar von Zeitungsabonnements nicht dieser vorherigen Genehmigung unterwirft?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Rechtbank Rotterdam vom 21. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Optiver B.V. und 38 andere gegen Stichting Autoriteit Financiële Markten

(Rechtssache C-22/03)

(2003/C 70/13)

Die Rechtbank Rotterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Optiver B.V. und 38 andere gegen Stichting Autoriteit Financiële Markten um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht die Richtlinie 85/303/EWG⁽¹⁾, insbesondere die Auslegung der Artikel 11 und 12, der zuvor beschriebenen Erhebung einer Abgabe gegenüber Wertpapierinstituten auf die Bruttoerlöse aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapieren entgegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Abl. L 156 vom 15.6.1985, S. 23).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ordinario Turin — Vierte Kammer für Strafsachen vom 13. Januar 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Mulliez Michel u. a.

(Rechtssache C-23/03)

(2003/C 70/14)

Das Tribunale Ordinario Turin — Vierte Kammer für Strafsachen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Januar 2003, in dem Strafverfahren gegen Mulliez Michel u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Maßregeln nicht nur für den Fall der Nichtveröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einer Handelsgesellschaft, sondern auch für die unzutreffende Veröffentlichung dieser Unterlagen oder sonstiger an die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit gerichteter Informationen über die Gesellschaft oder aller sonstiger Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft vorzusehen, die diese über sich selbst oder die Gruppe, zu der sie gehört, offenzulegen verpflichtet ist?
2. Sind die Erste Richtlinie 68/151/EWG und die Vierte Richtlinie 78/660/EWG⁽²⁾ und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG sowie Artikel 2 Absätze 2 bis 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG in der durch die Richtlinien 83/349/EWG⁽³⁾ und 90/605/EWG⁽⁴⁾ geänderten Fassung in Anbetracht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf Verstöße im Sinne der beiden Richtlinien, „geeignete Maßregeln“ vorzusehen, dahin auszulegen, dass sie dem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach dem die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Pflichten zur Offenlegung und über die Zuverlässigkeit bestimmter Unterlagen über die Gesellschaft (darunter die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) entfällt, wenn
 - a) die falsche Information nur qualitativer Art ist;
 - b) die falsche Gesellschaftsmitteilung oder die unterbliebene Information keine Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres und keine Veränderung des Nettovermögens der Gesellschaft über einen bestimmten Prozentsatz hinaus bedeutet;